

## Promotionsordnung für Fachklassen

(Fassung vom 23.3.2010)

Die Schulkommission der Berufsschule für Gestaltung Zürich, gestützt auf § 4 der Schulordnung beschliesst:

<b>Geltungsbereich</b>	<b>§ 1</b> Diese Promotionsordnung gilt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Fachklassen der Berufsschule für Gestaltung Zürich.
<b>Aufnahmebedingungen</b>	<b>§ 2</b> <sup>1</sup> Folgende Voraussetzungen sind zur Aufnahme in die Fachklassen erforderlich: a. eine abgeschlossene Berufslehre oder eine gleichwertige Ausbildung; b. eine Berufspraxis, deren Art und Dauer sich nach den Vorschriften der jeweiligen eidg. Prüfungsordnung richtet; c. ein erfolgreich absolviertes Aufnahmeverfahren. Form und Durchführung sind in den jeweiligen Fachklassendokumentationen beschrieben. <sup>2</sup> Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Fachklassenleiters die Schulleitung.
<b>Promotionsbedingungen</b>	<b>§ 3</b> <sup>1</sup> Der Lehrgang ist gemäss Stundenplan pro Fach zu mindestens 80% zu besuchen. <sup>2</sup> Eine Dispensation vom Besuch eines Faches erteilt die Schulleitung auf Gesuch des Fachklassenleiters. Gesuche sind schriftlich im Einverständnis mit der betroffenen Lehrkraft in den ersten zwei Wochen nach Beginn des Semesters einzureichen. Bei modularen Lehrgängen entscheidet die zuständige Instanz über eine Dispensation gemäss eidg. Prüfungsordnung. <sup>3</sup> Die Semestergebühren bleiben auch nach einer erfolgten Dispensation unverändert, ausser bei bereits abgeschlossenen Modulen. <sup>4</sup> Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Fachklassenleiters die Schulleitung. <sup>5</sup> Der Notenkonvent entscheidet auf Grundlage der erteilten Semesterbewertung und des Unterrichtsbesuchs über eine Promotion ins Folgesemester. <sup>6</sup> Die Promotion ins Folgesemester erfolgt in der Regel bei genügender Bewertung.

<sup>7</sup> Eine Promotion kann trotz Nichterfüllung der massgeblichen Anforderungen erfolgen, wenn

- besondere Umstände vorliegen, wie längere Krankheit, Unfall oder Militärdienst und
- nach der Gesamtbeurteilung des Teilnehmers/der Teilnehmerin erwartet werden kann, dass er/sie dem Unterricht zu folgen vermag.

<sup>8</sup> Bei modularen Lehrgängen werden die Modulprüfungen gemäss Vorgaben der jeweiligen eidg. Prüfungsordnung durchgeführt.

#### **Kantonales Zertifikat**

##### **§ 4**

<sup>1</sup> Für Lehrgänge, bei denen ein kantonales Zertifikat erteilt wird, gelten folgende Bestimmungen:

- a. Erfüllung der Promotionsbedingungen gemäss § 3;
- b. genügende Zertifikatsprüfung.

#### **Zulassung zur eidg. Prüfung**

##### **§ 5**

Die Zulassung zum eidg. Prüfungsverfahren ist in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt.

Die Abklärungen für die Prüfungszulassung liegt in der Verantwortung der Teilnehmenden und sind vor Ausbildungsbeginn durchzuführen.

#### **Rechtsmittel**

##### **§ 6**

Entscheide über eine Nichtpromotion sind dem Absolventen bzw. der Absolventin ohne Verzug mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich zuzustellen. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz ist anwendbar.

#### **Schlussbestimmung**

##### **§ 7**

Diese Promotionsordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2010/11 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Regelung vom 11.11.2004.